

Medizinische Abfälle

Gerade die Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens ist sehr komplex. Eine Vielzahl unterschiedlichster Arten von medizinspezifischen Abfällen gilt es auf dem jeweils vorgeschriebenen Weg zu sammeln, zu lagern und zu transportieren, so dass es auf keinen Fall zu einer Gefährdung der Allgemeinheit kommen kann.

Der richtige Umgang mit Abfällen aus dem Gesundheitswesen



Dieses Falblatt hilft Ihnen mit einer übersichtlichen Tabelle schnell den richtigen Entsorgungsweg zu finden.

AVV-Bezeichnung	Abfalldefinition	Bestandteile
Spitze oder scharfe Gegenstände.	Spitze und scharfe Gegenstände, auch als „sharps“ bezeichnet.	<ul style="list-style-type: none"> • Skalpelle, Kanülen von Spritzen und Infusionssystemen. Gegenstände mit ähnlichem Risiko für Schnitt- und Stichverletzungen.
Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven.	Körperteile, Organabfälle, gefüllte Behältnisse mit Blut und Blutprodukten.	<ul style="list-style-type: none"> • Körperteile, Organabfälle, Blutbeutel, mit Blut oder flüssigen Blutprodukten gefüllte Behältnisse.
Andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden.	Abfälle, die mit meldepflichtigen Erregern behaftet sind, wenn dadurch eine Verbreitung der Krankheit zu befürchten ist (siehe LAGA-Richtlinie!)	<ul style="list-style-type: none"> • Abfälle, die mit erregerehaltigem Blut, Sekret oder Exkret behaftet sind oder Blut in flüssiger Form enthalten, z.B. mit Blut oder Sekret gefüllte Gefäße, blut- oder sekretgetränkter Abfall aus Operationen, gebrauchte Dialysesysteme aus Behandlung bekannter Virusträger. • Mikrobiologische Kulturen aus z.B. Instituten für Hygiene, Mikrobiologie und Virologie, Labormedizin, Arztpraxen mit entsprechender Tätigkeit.
Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung).	Mit Blut, Sekreten bzw. Exkreten behaftete Abfälle, wie Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, Stuhlwindeln, Einwegartikel etc..	<ul style="list-style-type: none"> • Wund- und Gipsverbände, Stuhlwindeln, Einwegwäsche, Einwegartikel (z. B. Spritzenkörper), etc.. • Gering mit Zytostatika kontaminierte Abfälle, wie Tupfer, Ärmelstulpen, Handschuhe, Atemschutzmasken, Einmalkittel, Plastik-/ Papiermaterial, Aufwischtücher, leere Zytostatikabehältnisse nach bestimmungsgemäßer Anwendung (Ampullen, Spritzenkörper ohne Kanülen etc.), Luftfilter und sonstiges gering kontaminiertes Material von Sicherheitswerkbänken. • Nicht getrennt erfasste, nicht kontaminierte Fraktionen von Papier, Glas, Kunststoffen (diese werden unter eigenen Abfallschlüsseln gesammelt).
Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.	Chemikalienabfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Säuren, Laugen, halogenierte Lösemittel, sonstige Lösemittel, anorganische Laborchemikalien einschließlich Diagnostikarrestmengen, organische Laborchemikalien einschließlich Diagnostikarrestmengen, Fixierbäder, Entwicklerbäder, Desinfektions- und Reinigungsmittelkonzentrate, nicht restentleerte Druckgaspackungen, Formaldehydlösungen.
Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen.	Chemikalienabfälle	<ul style="list-style-type: none"> • z.B. Reinigungsmittel, Händedesinfektionsmittel, verbrauchter Atemkalk. Abfälle aus diagnostischen Apparaten, die aufgrund der geringen Chemikalienkonzentration nicht AS 18 01 06 zugeordnet werden müssen.
Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel.	CMR-Arzneimittel nach TRGS 525; Abfälle, die aus Resten oder Fehlchargen dieser Arzneimittel bestehen oder deutlich erkennbar mit CMR-Arzneimitteln verunreinigt sind (stark verunreinigt).	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht vollständig entleerte Originalbehälter (z. B. bei Therapieabbruch angefallene oder nicht bestimmungsgemäß angewandte Zytostatika), verfallene CMR-Arzneimittel in Originalpackungen, Reste an Trockensubstanzen und zerbrochene Tabletten, Spritzenkörper und Infusionsflaschen/-beuteln mit deutlich erkennbaren Flüssigkeitsspiegeln/Restinhalten (>20 ml), Infusionssysteme und sonstiges mit Zytostatika kontaminiertes Material (>20ml), z. B. Druckentlastungs- und Überleitungssysteme, durch Freisetzung großer Flüssigkeitsmengen oder Feststoffe bei der Zubereitung oder Anwendung von Zytostatika kontaminiertes Material (z. B. Unterlagen, persönliche Schutzausrüstung).
Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen.	Altarzneimittel, einschließlich unverbrauchter Röntgenkontrastmittel.	<ul style="list-style-type: none"> • Altarzneimittel, Röntgenkontrastmittel, Infusionslösungen.
Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin.	Inhalte von Amalgamabscheidern, Amalgamreste, extrahierte Zähne mit Amalgamfüllungen.	<ul style="list-style-type: none"> • Amalgam (Quecksilber), Extrahierte Zähne mit Amalgamfüllung, Amalgamabscheiderinhalte.
Unterkapitel: Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle).	Verpackungsmaterial aller Art.	<ul style="list-style-type: none"> • Verpackungen aus Papier, Pappe, Kunststoffe, Glas, Holz, Metall, Verbundmaterialien.
Gemischte Siedlungsabfälle.	Restmüll und Praxismüll.	<ul style="list-style-type: none"> • Restmüll, Wund-Gipsverbände, Einwegwäsche, Kanülen, Spritzen an deren Sammlung und Transport aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden.

Anfallstellen	Sammlung / Lagerung	Entsorgung
Gesamter Bereich der Patientenversorgung.	<ul style="list-style-type: none"> Erfassung am Abfallort in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen, kein Umfüllen, Sortieren oder Vorbehandeln. 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Sortierung! Ggf. Entsorgung gemeinsam mit Abfällen des AS 18 01 04.
z. B. Operationsräume, ambulante Einrichtungen mit entsprechenden Tätigkeiten.	<ul style="list-style-type: none"> Gesonderte Erfassung am Anfallort, keine Vermischung mit Siedlungsabfällen, kein Umfüllen, Sortieren oder Vorbehandeln, Sammlung in sorgfältig verschlossenen Einwegbehältnissen (zur Verbrennung geeignet). Zur Vermeidung von Gasbildung begrenzte Lagerung. 	<ul style="list-style-type: none"> Gesonderte Beseitigung in Klinikmüllverbrennungsanlagen, einzelne Blutbeutel: Entleerung in die Kanalisation möglich (unter Beachtung hygienischer und infektionspräventiver Gesichtspunkte). Kommunale Abwassersatzung beachten.
z. B. Operationsräume, Isoliereinheiten von Krankenhäusern, mikrobiologische Laboratorien, klinisch-chemische und infekti-onsserologische Laboratorien, Dialysestationen und -zentren bei Behandlung bekannter Hepatitisvirusträger, Abteilungen für Pathologie.	<ul style="list-style-type: none"> Am Anfallort verpacken in reißfeste, feuchtigkeitsbeständige und dichte Behältnisse. Sammlung in sorgfältig verschlossenen Einwegbehältnissen (zur Verbrennung geeignet, Bauartzulassung). Kein Umfüllen oder Sortieren. Zur Vermeidung von Gasbildung begrenzte Lagerung. 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Verwertung! Keine Verdichtung oder Zerkleinerung. Entsorgung als gefährlicher Abfall mit Entsorgungsnachweis: Beseitigung in zugelassener Abfallverbrennungsanlage, z. B. Sonderabfallverbrennung (SAV). Oder: Desinfektion mit vom RKI zugelassenen Verfahren, dann Entsorgung wie AS 18 01 04. <p>Achtung: Einschränkung bei bestimmten Erregern (CJK, TSE).</p>
Gesamter Bereich der Patientenversorgung.	<ul style="list-style-type: none"> Sammlung in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen. Diese verpackt in roten Säcken. Transport nur in sorgfältig verschlossenen Behältnissen (ggf. in Kombination mit Rücklaufbehältern). Kein Umfüllen (auch nicht im zentralen Lager), Sortieren oder Vorbehandeln. Container müssen gekennzeichnet sein. 	<ul style="list-style-type: none"> Verbrennung in zugelassener Abfallverbrennungsanlage. Behältnisse mit größeren Mengen Körperflüssigkeiten können nach Rücksprache mit MSE (Info-Telefon 96211) unter Beachtung von hygienischen und infektionspräventiven Gesichtspunkten in die Kanalisation entleert werden (kommunale Abwassersatzung beachten). Alternativ ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine flüssigen Inhaltsstoffe austreten.
Diagnostische Apparate, Laborbereiche, Pathologie	<ul style="list-style-type: none"> Vorzugsweise getrennte Sammlung der Einzelfraktionen unter eigenem AS. Bei größeren Anfallmengen, Entsorgung unter speziellerem AS siehe LAGA-Richtlinie. Sammlung und Lagerung in für den Transport zugelassenen verschlossenen Behältnissen. Lagerräume mit ausreichender Belüftung. 	<ul style="list-style-type: none"> Entsorgung als gefährlicher Abfall mit Entsorgungsnachweis (SAV, CPB).
Diagnostische Apparate, Laborbereiche.	<ul style="list-style-type: none"> Ggf. getrennte Sammlung der Einzelfraktionen unter eigenem AS. Sammlung und Lagerung in für den Transport zugelassenen verschlossenen Behältnissen. Lagerräume mit ausreichender Belüftung. 	<ul style="list-style-type: none"> Entsprechend der Abfallzusammensetzung.
Bereich der Patientenversorgung mit Anwendung von Zytostatika und Virusstatika (z. B. Onkologie), Apotheken, Arztpraxen, Laborbereich.	<ul style="list-style-type: none"> In bauartgeprüften, stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen. Kein Umfüllen und Sortieren! Kein Vorbehandeln. Transport und Lagerung fest verschlossen. 	<ul style="list-style-type: none"> Entsorgung als gefährlicher Abfall mit Entsorgungsnachweis in zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen, z. B. Sonderabfallverbrennung (SAV).
Krankenhäuser, Apotheken, Arztpraxen.	<ul style="list-style-type: none"> Getrennte Erfassung. Zugriffssichere Sammlung, um missbräuchliche Verwendung auszuschließen. 	<ul style="list-style-type: none"> Vorzugsweise Verbrennung in zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen (Hausmüllverbrennung, Sonderabfallverbrennung). Bei kleineren Mengen ist eine Entsorgung mit 18 01 04 möglich!
Zahnarztpraxen, Zahnkliniken.	<ul style="list-style-type: none"> Getrennte Sammlung. Regelmäßige Entsorgung. 	<ul style="list-style-type: none"> Stoffliche Verwertung durch den Hersteller oder Vertreiber von Amalgam bzw. dem von diesen beauftragten Verwerter. Postalischer Versand bei Rücknahme zum Zweck der stofflichen Verwertung ist möglich, sofern Befreiung von Nachweispflichten erteilt ist. Transportbedingungen beachten!
Gesamter Klinikbereich.	<p>Getrennte Sammlung der Einzelfraktionen unter eigenem AS:</p> <p>15 01 01: Verpackungen aus Papier und Pappe = Blaue Tonne</p> <p>15 01 02: Verpackungen aus Kunststoff 15 01 03: Verpackungen aus Holz 15 01 04: Verpackungen aus Metall 15 01 05: Verbundverpackungen 15 01 06: gemischte Verpackungen</p> <p>} = Absprache mit Vertreiber</p> <p>15 01 06: sonstige gemischte Verpackungen = AzV Tonne</p> <p>15 01 10: Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind. Verpackungen von Zytostatika, etc. siehe AS 18 01 08.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Entsorgung über Rücknahmesysteme der Vertreiber (z. B. DSD). Verwertung der nicht schädlich verunreinigten Fraktionen. Sammlung und Entsorgung unter AS 15 01 10 als gefährlicher Abfall mit Entsorgungsnachweis.
Kleine Arztpraxen.	<ul style="list-style-type: none"> Restmülltonne Kanülen, Spritzen, restentleert nur in bruch- und stichfesten Behältern, siehe auch AES §9. Diese verpackt in roten Säcken. 	<ul style="list-style-type: none"> Hausmüllverbrennung.

AVV Abfallschlüssel	LAGA Gruppe	Abfalleinstufung	Hinweise
AS 18 01 01	B	Nicht gefährlich.	<ul style="list-style-type: none"> • Eine sichere Desinfektion der Kanülen-Hohlräume ist schwierig. • Analoge Anwendung auch auf AS 18 02 01
AS 18 01 02	E	Nicht gefährlich.	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Einstufung gilt nur für Abfälle, die nicht unter AS 18 01 03 einzustufen sind. • Extrahierte Zähne sind keine Körperteile i. S. dieses Abfallschlüssels.
AS 18 01 03	C	Gefährlich.	<ul style="list-style-type: none"> • Auch: spitze und scharfe Gegenstände, Körperteile und Organabfälle von Patienten mit entsprechenden Krankheiten. Analoge Anwendung auch auf AS 18 02 02.
AS 18 01 04	B	Nicht gefährlich.	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Einstufung gilt nur für Abfälle, die nicht AS 18 01 03 zuzuordnen sind. Analoge Anwendung auch auf AS 18 02 03. Dieser Abfall stellt ein Gemisch aus einer Vielzahl von Abfällen dar, dem auch andere nicht gefährliche Abfälle zugegeben werden können, für die aufgrund der geringen Menge eine eigenständige Entsorgung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
AS 18 01 06	D	Gefährlich.	<ul style="list-style-type: none"> • In größeren Mengen getrennt anfallende Chemikalienabfälle nicht vermischen, sondern unter dem entsprechenden AS getrennt sammeln und entsorgen. Analoge Anwendung auf AS 18 02 05.
AS 18 01 07	D / A	Nicht gefährlich.	<ul style="list-style-type: none"> • In größeren Mengen getrennt anfallende Chemikalienabfälle nicht vermischen, sondern unter dem entsprechenden AS getrennt sammeln und entsorgen. Analoge Anwendung auf AS 18 02 06.
AS 18 01 08	D	Gefährlich.	<ul style="list-style-type: none"> • Gering kontaminierte Abfälle, wie Tücher, Handschuhe, Einmalkittel, Aufwischtücher, leere Zytostatikbehälter nach bestimmungsgemäßer Anwendung, Luftfilter und sonstiges gering kontaminiertes Material von Sicherheitswerkbänken, etc. sind AS 18 01 04 zuzuordnen. Analoge Anwendung auf AS 18 02 07.
AS 18 01 09	D	Nicht gefährlich.	<ul style="list-style-type: none"> • Achtung! Praxisinhaber/Krankenhaus kann im Schadensfall infolge missbräuchlicher Verwendung wegen Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden! Analoge Anwendung auf AS 18 02 08.
AS 18 01 10	D	Gefährlich.	
AS 15 01 XX	A bzw. D	Nicht gefährlich. Ausnahme: AS 15 01 10 ist gefährlich.	<ul style="list-style-type: none"> • Gleichartige Abfälle, die nicht Verpackungen waren, sind unter AVV Gruppe 20 01 einzustufen. Nach Absprache mit Entsorger / Betreiber des Rücknahmesystems ggf. Zugabe zu Verpackungsabfällen möglich.
AS 20 03 01 AS 18 01 01 AS 18 01 04	B	Nicht gefährlich.	<ul style="list-style-type: none"> • Nur bei Praxen mit geringem Abfallaufkommen ist keine Zuordnung zu speziellem Abfallschlüssel notwendig.

Obergriffe der einzelnen Spalten

AVV Bezeichnung

benennt die Art des Abfalls gemäß dem Anhang zur Abfallverzeichnis – Verordnung (zum AS zugehöriger Text)

Abfalldefinition

umschreibt die unter diesen Schlüssel fallenden Abfälle

Bestandteile

enthält beispielhafte Auflistung der Bestandteile des jeweiligen Abfalls

Anfallstellen

benennt mögliche Anfallstellen des jeweiligen Abfalls

Sammlung/Lagerung

enthält Hinweise zur Sammlung und Lagerung

Entsorgung

enthält Hinweise zur Entsorgung

AS

benennt Abfallschlüssel (AS) gemäß dem Anhang zur Abfallverzeichnis Verordnung (sechsstelliger Schlüssel)

LAGA Gruppe

Hinweis auf frühere Einteilung in die Gruppen A-E

Abfalleinstufung

gibt Auskunft über die Gefährlichkeit des Abfalls

Hinweise

enthält ergänzende Informationen

Abkürzungen

AES

Abfallentsorgungssatzung

AVV

Abfallverzeichnis Verordnung

AzV

Abfall zur Verwertung

CPB

Chemisch Physikalische Behandlung von Abfällen

HMV

Hausmüllverbrennung

LAGA

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (siehe auch www.laga-online.de)

SAV

Sonderabfallverbrennung

Haben Sie noch Fragen?

Wir beraten Sie gerne.

Info-Center: Telefon 233-96200

Montag bis Donnerstag 8.00-16.00 Uhr, Freitag 8.00-14.00 Uhr
Telefax 233-31 215, awm@muenchen.de



Unsere Adresse:

Abfallwirtschaftsbetrieb München
Georg-Brauchle-Ring 29, 80992 München
Telefax 233-31014, awm@muenchen.de
www.awm-muenchen.de

Wir danken der AWISTA, Gesellschaft für
Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH, Düsseldorf,
für die Bereitstellung der Texte.



**Abfallwirtschaftsbetrieb
München**

Herausgeber:
Abfallwirtschaftsbetrieb München
Georg-Brauchle-Ring 29
80992 München

Gestaltung: egerer-designteam.de
Druck: Druckhaus Deutsch
Gedruckt auf Recyclingpapier aus
100% Altpapier

Der zertifizierte
Abfallentsorger der Stadt

